

# **BLAUER ENGEL**

**Das Umweltzeichen**



**Waschsalon**

**DE-UZ 173**

**Vergabekriterien**

**Ausgabe Oktober 2012**

**Version 1.1**

Getragen wird das Umweltzeichen durch die folgenden Institutionen:



Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ist Zeicheninhaber und informiert regelmäßig über die Entscheidungen der Jury Umweltzeichen.



Das Umweltbundesamt fungiert mit dem Fachgebiet „Ökodesign, Umweltkennzeichnung, Umweltfreundliche Beschaffung“ als Geschäftsstelle der Jury Umweltzeichen und entwickelt die fachlichen Kriterien der Vergabekriterien des Blauen Engel.



Die Jury Umweltzeichen ist das unabhängige Beschlussgremium des Blauen Engel mit Vertretern aus Umwelt- und Verbraucherverbänden, Gewerkschaften, Industrie, Handel, Handwerk, Kommunen, Wissenschaft, Medien, Kirchen, Jugend und Bundesländern.



Die RAL gGmbH ist die Zeichenvergabestelle. Sie organisiert im Prozess der Kriterienentwicklung die unabhängigen Expertenanhörungen, d.h. die Einbindung der interessierten Kreise.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:

RAL gGmbH

**RAL UMWELT**

Fränkische Straße 7

53229 Bonn

Tel: +49 (0) 228 / 6 88 95 - 0

E-Mail: [umweltzeichen@ral.de](mailto:umweltzeichen@ral.de)

[www.blauer-engel.de](http://www.blauer-engel.de)

Verlängerung ohne Änderung um 4 Jahre, bis 31.12.2019

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung .....	4
1.1	Vorbemerkung .....	4
1.2	Hintergrund .....	4
1.3	Ziel des Umweltzeichens .....	4
2	Geltungsbereich .....	5
3	Anforderungen .....	5
3.1	Apparative Anforderungen an Waschsalo ns.....	5
3.1.1	Waschmaschinen.....	5
3.1.2	Trockner .....	5
3.2	Verbrauchswerte Waschmaschine .....	6
3.2.1	Energieverbrauch .....	6
3.2.2	Wasserverbrauch .....	6
3.3	Energieverbrauch Trockner .....	6
3.4	Waschmittel.....	7
3.4.1	Ausschluss von Inhaltsstoffen .....	7
3.4.2	Waschmitteldosierung.....	7
3.5	Abwasser .....	7
3.6	Information für den Kunden.....	7
3.7	Hygieneanforderungen .....	8
4	Zeichennehmer und Beteiligte.....	8
5	Zeichenbenutzung .....	8

# **1 Einleitung**

## **1.1 Vorbemerkung**

Die Jury Umweltzeichen hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, dem Umweltbundesamt und unter Einbeziehung der Ergebnisse der von der RAL gGmbH einberufenen Expertenanhörungen diese Kriterien für die Vergabe des Umweltzeichens beschlossen. Mit der Vergabe des Umweltzeichens wurde die RAL gGmbH beauftragt.

Für alle Produkte, soweit diese die nachstehenden Bedingungen erfüllen, kann nach Antragstellung bei der RAL gGmbH auf der Grundlage eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages die Erlaubnis zur Verwendung des Umweltzeichens erteilt werden.

Das Produkt muss alle gesetzlichen Anforderungen des Landes erfüllen, in dem es in den Verkehr gebracht werden soll. Der Antragsteller muss erklären, dass das Produkt diese Bedingung erfüllt.

## **1.2 Hintergrund**

Der Prozess des Waschens im Waschsalon kann grob in folgende Schritte eingeteilt werden:

- Beladen der Maschine mit dem verschmutzten Waschgut;
- Zugabe des Waschmittels;
- Waschen des verschmutzten Waschgutes in einer Waschmaschine;
- Trocknen des gewaschenen Waschgutes in einem Wäschetrockner.

Laut Experten-Schätzung ist davon auszugehen, dass durchschnittlich ca. 90% des Energieverbrauchs in einem Waschsalon durch die Waschmaschinen und Trockner sowie durch die Warmwasseraufbereitung verursacht wird. Zum umweltfreundlichen Betrieb eines Waschsalons sind daher energieeffiziente Geräte erforderlich.

## **1.3 Ziel des Umweltzeichens**

Mit dem Umweltzeichen sollen Waschsalons gekennzeichnet werden, die sich durch folgende Umwelteigenschaften auszeichnen:

- geringer Energieverbrauch;
- geringer Wasserverbrauch;
- Informationsbereitstellung zum umweltschonenden Waschen und Trocknen.

Hierdurch kann ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet und Ressourcen geschont werden.

Da Verbraucherinnen und Verbraucher besonders umweltverträgliche Waschsalons nur schwer als solche identifizieren können, stellt die Auszeichnung mit dem Blauen Engel eine sinnvolle Hilfestellung dar.

## 2 Geltungsbereich

Diese Vergabekriterien gilt für WaschsaloNs, die folgendermaßen definiert sind:

Ein Waschsalon ist ein Gewerbebetrieb (mit oder auch ohne Personal), der Kunden die Räumlichkeiten und die Geräte **zum selber** Waschen, Schleudern, Trocknen und ggf. Glätten von mitgebrachter Wäsche gegen Bezahlung zur Verfügung stellt.

Das Umweltzeichen wird für einen Waschsalon, der durch einen festen Standort und eine eindeutige Bezeichnung charakterisiert wird, vergeben.

Betreibt ein Betreiber mehrere, auf mehreren Standorten verteilte und/oder voneinander unabhängige WaschsaloNs, muss das Umweltzeichen für jeden einzelnen Waschsalon beantragt werden.

## 3 Anforderungen

Mit dem auf der ersten Seite abgebildeten Umweltzeichen kann ein unter 2 definierter Waschsalon ausgezeichnet werden, sofern die nachstehenden Anforderungen erfüllt werden:

### 3.1 Apparative Anforderungen an WaschsaloNs

#### 3.1.1 Waschmaschinen

Um eine möglichst hohe und effektive Warenschonung im Reinigungssystem zu erzielen, sind folgende apparative Voraussetzungen zu erfüllen:

- Der überwiegende Teil der Waschmaschinen für den Waschsalon hat ein Füllgewicht (Füllverhältnis von 1:9 - 1:10), zwischen 5-8 kg und einen g-Faktor von mindestens 300 aufzuweisen.
- Zusätzliche Geräte mit größerem Füllgewicht sind zulässig; wobei das o.g. Füllverhältnis zugrunde zu legen ist.
- Die Geräte müssen über eine programmierbare Steuerung, eine Temperatursteuerung sowie einen Kalt- und Warmwasseranschluß verfügen.

#### **Nachweis**

*Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung. Zur Einhaltung der Anforderung legt der Antragsteller ein technisches Datenblatt vor (Anlage 2).*

#### 3.1.2 Trockner

- Der überwiegende Teil der Ablufttrockner für den Waschsalon hat ein Füllgewicht (Füllverhältnis von 1:20 – 1:25) zwischen 8-15 kg aufzuweisen.
- Zusätzliche Geräte mit größerem Füllgewicht sind zulässig; wobei das o.g. Füllverhältnis zugrunde zu legen ist.

#### **Nachweis**

*Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung. Zur Einhaltung der Anforderung legt der Antragsteller ein technisches Datenblatt vor (Anlage 2).*

### 3.2 Verbrauchswerte Waschmaschine

Die Mindestanforderungen für den Energieverbrauch<sup>1</sup> und Wasserverbrauch beziehen sich jeweils auf das Standardprogramm „Normalwäsche 60°C (z.B. Baumwolle und/oder Buntwäsche) und bei maximaler Beladung (bei einem Füllverhältnis zwischen 1:9 – 1:10)

#### 3.2.1 Energieverbrauch

- a) Der Mittelwert aller Geräte mit empfohlener maximaler Füllmenge  $\leq 8$  kg:  
Energieverbrauch pro kg Wäsche  $\leq 0,14$  kWh
- b) Der Mittelwert aller Geräte mit empfohlener maximaler Füllmenge  $> 8$  kg:  
Energieverbrauch pro kg Wäsche  $\leq 0,16$  kWh

#### 3.2.2 Wasserverbrauch

- a) Geräte mit empfohlener maximaler Füllmenge  $\leq 8$  kg:  
Wasserverbrauch pro kg Wäsche  $\leq 10$  Liter
- b) Geräte mit empfohlener maximaler Füllmenge  $> 8$  kg:  
Wasserverbrauch pro kg Wäsche  $\leq 13$  Liter

#### **Nachweis**

*Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung. Zur Einhaltung der Anforderung legt der Antragsteller weiterhin eine Erklärung des Geräteherstellers in Bezug auf das zuvor definierten Standardprogramm bei maximaler Füllmenge den Energieverbrauch (kWh/kg Wäsche) und Wasserverbrauch (Liter Wasser/kg Wäsche) gemittelt über alle Waschmaschinen (getrennt nach a und b - Geräten) im Waschsalon vor (Anlage 3).*

### 3.3 Energieverbrauch Trockner

Die Mindestanforderungen für den Energieverbrauch beziehen sich jeweils auf das Standardprogramm „Normalwäsche (z.B. Baumwolle und/oder Buntwäsche), von 50% Restfeuchte auf 0%, bei maximaler Beladung (bei einem Füllverhältnis zwischen 1:20 – 1:25)“.

- a) Mittelwert aller Geräte mit empfohlener maximaler Füllmenge  $\geq 8$ kg sowie  $\leq 15$  kg:  
Energieverbrauch pro kg Wäsche  $\leq 0,65$  kWh

#### **Nachweis**

*Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung. Zur Einhaltung der Anforderung legt der Antragsteller weiterhin eine Erklärung des Geräteherstellers in Bezug auf das zuvor definierten Standardprogramm den Energieverbrauch (kWh/kg Wäsche) gemittelt über alle Trockner im Waschsalon vor (Anlage 3).*

---

<sup>1</sup> Warmwasseranschluss (Temperatur 70°C)

## **3.4 Waschmittel**

### **3.4.1 Ausschluss von Inhaltsstoffen**

Es dürfen vom Waschsalonbetreiber nur Wasch- und Reinigungsmittel gem. § 2 Abs. 1 WRMG<sup>2</sup> angeboten werden, die die folgenden Inhaltsstoffe nicht enthalten:

- *Phosphat;*
- *APEO (Alkylphenoethoxylate) und/oder APEO-Derivate;*
- *Nitro-Moschus-Verbindungen und polyzyklische Moschusverbindungen;*
- *Phosphonate mit einem Anteil von > 1,0 Gew.-%;*
- *EDTA (Ethyldiamintetraessigsäure) und seine Salze;*
- *NTA (Nitrilotriessigsäure) mit einem Anteil von > 1,0 Gew.-%;*
- *chlorierte organische Verbindungen;*
- *fluorierte organische Verbindungen.*

#### **Nachweis**

*Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung. Für jedes im Waschsalon angebotene Wasch- und Reinigungsmittel hat der Antragsteller eine Erklärung des Wasch- und Reinigungsmittel-Herstellers über die Einhaltung der Anforderungen vorzulegen (Anlage 4).*

### **3.4.2 Waschmitteldosierung**

Das Waschmittel darf vom Waschsalonbetreiber nur in der Menge als Dosierung pro Waschgang, bezogen auf Maschinengröße, Wasserhärte und Verschmutzungsgrad (Waschmittelmenge entspricht einer Normalverschmutzung) der Wäsche, abgegeben werden, wie zur Reinigung der Textilien erforderlich ist.

#### **Nachweis**

*Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen und legt eine Dokumentation der Waschmitteldosierung vor (Anlage 5)*

## **3.5 Abwasser**

Die entstehende Abwasserfracht, die neben abgewaschenen Verunreinigungen auch Waschmittel enthält, muss den Anforderungen der Indirekteinleitungsverordnung bzw. der jeweiligen kommunalen Satzungen entsprechen.

#### **Nachweis**

*Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung.*

## **3.6 Information für den Kunden**

Der Energieverbrauch der Geräte ist abhängig vom Nutzerverhalten. Der Betreiber von Waschsalon verpflichtet sich, Wasch- und Trocknerhinweise sowie eine Waschanleitung für den Kunden anzubringen. Es muss sinngemäß mindestens auf folgende Punkte hingewiesen werden:

- Empfehlung, wie die Trommel optimal zu beladen ist;

---

<sup>2</sup> Wasch- und Reinigungsmittelgesetz – WRMG; Gesetz über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln, 29. April 2007;  
[http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/wrmg\\_gesamt.pdf](http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/wrmg_gesamt.pdf)

- Empfehlungen zum Sortieren der Wäsche je nach Gewebeat (z.B. nach weiß, bunt, fein);
- Empfehlung einer geringen Waschttemperatur (30°C, 40°C bzw. max. 60°C);
- Empfehlung zur korrekten Dosierung des Waschmittels;
- Information zum Unterschied zwischen Haushalts- und Gewerbewaschmittel;
- Empfehlung zum Verzicht auf Weichspüler;
- Empfehlung, die Wäsche nicht zu übertrocknen;
- Bei Störungen oder Wünsche bestehen für den Kunden die Möglichkeit sich beim Waschsalonbetreiber zu melden (z.B. über eine Servicezentrale, Nottelefon oder auch Personal vor Ort etc.)

#### **Nachweis**

*Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen und legt die Kundeninformationen vor (Anlage 6).*

### **3.7 Hygieneanforderungen**

- Die Reinigung der Geräte wird entsprechend der Hygieneanforderungen durchgeführt.
- Für die Verbraucherinnen und Verbraucher werden zusätzlich Handtücher und eine Möglichkeit zur Reinigung der Hände angeboten.

#### **Nachweis**

*Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen und legt eine Dokumentation der Hygieneanforderungen vor (Anlage 7).*

## **4 Zeichennehmer und Beteiligte**

Zeichennehmer sind Waschsalonbetreiber von Produkten gemäß Abschnitt 2.

Beteiligte am Vergabeverfahren:

- RAL gGmbH für die Vergabe des Umweltzeichens Blauer Engel,
- das Bundesland, in dem sich die Produktionsstätte des Antragstellers befindet,
- das Umweltbundesamt, das nach Vertragsschluss alle Daten und Unterlagen erhält, die zur Beantragung des Blauen Engel vorgelegt wurden, um die Weiterentwicklung der Vergabekriterien fortführen zu können.

## **5 Zeichenbenutzung**

Die Benutzung des Umweltzeichens durch den Zeichennehmer erfolgt aufgrund eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages.

Im Rahmen dieses Vertrages übernimmt der Zeichennehmer die Verpflichtung, die Anforderungen gemäß Abschnitt 3 für die Dauer der Benutzung des Umweltzeichens einzuhalten.

Für die Kennzeichnung von Produkten gemäß Abschnitt 2 werden Zeichenbenutzungsverträge abgeschlossen. Die Geltungsdauer dieser Verträge läuft bis zum 31.12.2019.

Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht bis zum 31.03.2019 bzw. 31.03. des jeweiligen Verlängerungsjahres schriftlich gekündigt wird.

Eine Weiterverwendung des Umweltzeichens ist nach Vertragsende weder zur Kennzeichnung noch in der Werbung zulässig. Noch im Handel befindliche Produkte bleiben von dieser Regelung unberührt.

Der Zeichennehmer (Betreiber) kann die Erweiterung des Benutzungsrechtes für das Kennzeichnungsberechtigte Produkt bei der RAL gGmbH beantragen, wenn es unter einem anderen Marken-/Handelsnamen und/oder anderen Vertriebsorganisationen in den Verkehr gebracht werden soll.

In dem Zeichenbenutzungsvertrag ist festzulegen:

- Zeichennehmer (Waschsalonbetreiber)
- Marken-/Handelsname, Produktbezeichnung
- Inverkehrbringer (Zeichenanwender), d. h. die Vertriebsorganisation.

© 2012 RAL gGmbH, Bonn